

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes

A Problem

Die Überarbeitung des Landesreisekostenrechtes in Verbindung mit der Optimierung der digitalen Antragstellung und Abrechnung von Dienstreisen ist unter anderem Inhalt des Kabinettsbeschlusses vom 7. Mai 2019 der Maßnahmen zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung aufzeigt. Das bisherige Reisekostenrecht bedarf der Aktualisierung und Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu erleichtern, zu beschleunigen und hinsichtlich des Bearbeitungsaufwandes zu verringern. Die Änderungen im Landesreisekostenrecht tragen dazu bei, das elektronische Beantragen, Genehmigen und Abrechnen von Dienstreisen anwenderfreundlicher zu gestalten und den Verwaltungsaufwand spürbar zu reduzieren.

Zudem wird der Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel Vorrang eingeräumt. Weiterhin sollen Dienstreisen nur durchgeführt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht durch andere Maßnahmen wie zum Beispiel durch Telefon- oder Videokonferenzen erledigt werden kann.

B Lösung

1. Aufhebung der Unterscheidung zwischen Dienstgang und Dienstreise

Bisher war eine Differenzierung zwischen Dienstreise und Dienstgang erforderlich, da die Reisekostenvergütung bei Fahrten am oder zum Dienst- oder Wohnort (Dienstgang) um die Ausgaben für den üblichen Arbeitsweg/Pendelaufwand der Beschäftigten gekürzt wurde. Bei Dienstreisen hingegen erfolgte diese Gegenrechnung nicht.

Die bisherige unterschiedliche Handhabung ist rechtlich nicht begründbar und stößt auch bei den Beschäftigten auf Unverständnis. Die Ermittlung des innerörtlichen Mehraufwandes (Kürzung des üblichen Arbeitsweges) ist darüber hinaus für die Reiestelle verwaltungsaufwendig. Deshalb wird nunmehr auf die Gegenrechnung verzichtet. Durch die Festlegung des Ortes des Dienstantritts und der Dienstbeendigung ist wie bisher der übliche Arbeitsweg nur unter Berücksichtigung des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes erstattungsfähig. Hierzu zählt, dass die mit der Dienstreise verbundenen Unterbrechungen (Reisezeit) so gering wie möglich gehalten werden. Allgemein bestimmt sich der reisekostenrechtlich maßgebende Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise danach, zwischen welchen dieser Punkte (Wohnung oder Dienststelle) die Dienstreise mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten durchgeführt werden kann. Diese Wirtschaftlichkeitsgrundsätze werden in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften konkretisiert.

Neue Prüfpflichten ergeben sich durch diese Regelung nicht. Mit der Genehmigung der Dienstreise entscheidet der Genehmigende wie bisher über den Ort des Beginns und des Endes der Dienstreise.

2. Erhöhung der Tagegeldsätze

Die Tagegeldsätze im Landesreisekostengesetz wurden seit circa 20 Jahren nicht erhöht. Da die Verpflegungskosten seit dieser Zeit gestiegen sind, wird eine Anpassung der Beträge (bei mehr als acht Stunden von 5 Euro auf 8 Euro, bei mehr als 14 Stunden von 10 Euro auf 12 Euro und bei einem vollen Kalendertag von 20 Euro auf 24 Euro) vorgenommen. Eine dynamische Verweisung auf die steuerlichen Sätze wurde aufgrund der damit verbundenen jährlichen Mehrkosten nicht eingeführt.

Ein Tagegeldanspruch entsteht hingegen nicht, wenn der oder die Berechtigte eine Dienstreise am Dienst- oder Wohnort oder zum Dienst- oder Wohnort oder zum vorübergehenden Aufenthaltsort durchführt. An diesen Orten kann unterstellt werden, dass die Dienstreisenden sich auskennen und auf günstige Verpflegungsangebote zurückgreifen und daher die Gründe für die Gewährung von Tagegeld - Mehraufwand für Verpflegung - nicht vorliegen.

3. Änderung der Einbehaltungsbeträge, damit nur noch in Ausnahmefällen eine Mitversteuerung erfolgt

Der oder die Dienstreisende hat bei entsprechender Abwesenheit Anspruch auf Tagegeld. Von dem Tagegeld werden nach dem Landesreisekostengesetz für ein Frühstück 4,60 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen je 6,70 Euro einbehalten, wenn er oder sie unentgeltliche Mahlzeiten erhält.

Steuerrechtlich ist ebenfalls eine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin eine Mahlzeit von seinem oder ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Die Verpflegungspauschale ist für ein Frühstück um 4,80 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen um je 9,60 Euro zu kürzen. Ist das ausgezahlte Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz höher als die um die unentgeltliche Mahlzeit gekürzte steuerliche Verpflegungspauschale, ist die Differenz zu versteuern. Bei einer Vielzahl von Fällen mussten bisher Kleinstbeträge versteuert werden.

4. Notwendige Übernachtungskosten

Da die Bediensteten aufgrund mangelnder Angebote kaum noch zumutbare Übernachtungen für einen Preis von maximal 65 Euro buchen können, ist eine Aktualisierung notwendig. Eine Regelung der Nichtbeanstandungsgrenze im Gesetz ist weder flexibel noch kann sie den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und ist daher nicht zweckmäßig. Deshalb sollen in der zu überarbeitenden Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz Nichtbeanstandungsgrenzen für bestimmte Sachverhalte aufgenommen werden, die leichter den gegebenen Marktverhältnissen angepasst werden können.

Das Frühstück als Verpflegungsbestandteil wird künftig beim Tagegeld mit der Einbehaltung der 20 Prozent vom vollen Tagegeld (4,80 Euro) berücksichtigt.

5. Maßnahmen zum Klimaschutz

5.1 Dienstreisevermeidung

Eine Dienstreise soll nur noch durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes beispielsweise telefonisch oder durch Videokonferenz nicht möglich ist. Telefon- und Videokonferenzen prägen aufgrund der stetig wachsenden Termindichte den beruflichen Alltag immer stärker und stellen daher nicht nur aus Umweltgesichtspunkten eine gute Besprechungsalternative dar. Durch den Wegfall von An- und Abreisezeiten sowie eventuellen Übernachtungskosten entsteht ein maßgeblicher wirtschaftlicher Vorteil, eine wesentliche Zeit- und dadurch auch finanzielle Kostenersparnis. In der Regel bieten die in der Landesverwaltung eingesetzten Telefonanlagen bereits grundlegende Telefonkonferenzfunktionalitäten an.

5.2 Vorrangige Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel wie die Bahn sollen vorrangig genutzt werden, auch wenn sie nicht die wirtschaftlichste Beförderungsmöglichkeit darstellen. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung kann in diesen Fällen unterbleiben. Daraus folgt zum Beispiel, dass nunmehr auch trotz eines vorhandenen Dienstfahrzeuges ein regelmäßiges Beförderungsmittel verwendet werden kann. Die vorrangige Nutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel wird außerdem durch die Nichterhöhung der kleinen Wegstreckenentschädigung (Nutzung des privaten PKWs ohne triftige Gründe) begünstigt. Da bei der kleinen Wegstreckenentschädigung nur noch geringe Kosten gedeckt werden, entsteht ein höherer Anreiz, mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu fahren. Neben der vorrangigen Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel besteht weiterhin die Möglichkeit, mit dem privaten Kraftfahrzeug zu fahren. Diese freie Wahl der Beförderungsmittel wird beibehalten, damit die Berechtigten in erster Linie zwingende familiäre Verpflichtungen wahrnehmen können.

5.3 Grundsätzlich keine Nutzung von Flugzeugen im Inland

Da Flugzeuge einen besonders hohen CO₂-Ausstoß verursachen, berücksichtigt das Landesreisekostengesetz diese Reisemittel grundsätzlich nicht mehr für Inlandsdienstreisen. Durch die grundsätzliche Nichterstattung der Kosten von Inlandsflügen wird die Bevorzugung umweltfreundlicherer Verkehrsmittel erleichtert. In besonderen organisatorisch unabweisbaren Fällen ist die Nutzung des Flugzeuges mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde möglich. Diese Ausnahme würde beispielsweise bei zeitlich aufeinanderfolgenden Dienstgeschäften an weit voneinander entfernten Orten vorliegen. Für Auslandsdienstreisen gilt das Verbot der Flugzeugnutzung nicht, die Erstattung richtet sich nach § 14.

6. Anwendung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung zusätzlichen Zeitaufwandes

Fahrpreismäßigungen sind unter reinen Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bei der Nutzung von Verkehrsmitteln zu berücksichtigen. Hierbei konnte bisher ein geringerer Zeitaufwand im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht in Ansatz gebracht werden. Berechtigte können nunmehr nicht mehr ohne Berücksichtigung des Zeitaufwandes auf ein bestimmtes preiswerteres Beförderungsmittel (Sparpreis der Deutschen Bahn) verwiesen werden. Wie bisher liegt es in der Verantwortung der oder des hierfür zuständigen Vorgesetzten, zugleich über die Notwendigkeit und die wirtschaftliche Durchführung der Dienstreise zu entscheiden.

7. Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines privaten PKWs mit triftigen Gründen wird aufgrund zwischenzeitlich höherer Anschaffungs-, Unterhalts- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge um 5 Cent je Kilometer erhöht. Bei der Ermittlung des Kilometersatzes wurden alle Kosten aufgrund der nur geringfügigen dienstlichen Benutzung anteilig berücksichtigt. Ohne eine Erhöhung des Kilometersatzes würde sich der Widerspruch des Sparsamkeitsprinzips des Reisekostenrechts gegenüber der vorrangigen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs aufgrund dessen Preissteigerungen verschärfen.

8. Wegstreckenentschädigungssatz für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge

Nach derzeitigem Stand sind die Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen im Vergleich zu konventionellen Fahrzeugen wesentlich höher. Diese Mehrkosten, die sich über die Abschreibung auf den Kilometersatz auswirken, werden mit einer gesonderten zusätzlichen Wegstreckenentschädigung in Höhe von 3 Cent für elektrisch betriebene Fahrzeuge abgegolten. Der neue Entschädigungssatz trägt außerdem zur Förderung umwelt- und klimafreundlicherer Mobilität bei.

9. Erhöhung der Mitnahmeentschädigung von 2 Cent auf 10 Cent

Grundsätzlich ist es den Bediensteten zuzumuten, bei Fahrten mit dem privaten PKW andere Beschäftigte mitzunehmen und damit Fahrgemeinschaften zu bilden. Um diese Bereitschaft zu erhöhen, wird die Mitnahmeentschädigung auf 10 Cent aufgestockt. Mit der Bildung von Fahrgemeinschaften entstehen dem Dienstherrn regelmäßig weniger Kosten für weitere Bahnfahrkarten und Wegstreckenentschädigungen. Die Nutzung eines statt mehrerer Kraftfahrzeuge ist zudem klimafreundlicher.

10. Klarstellung der Regelung bei Verknüpfung einer Dienstreise mit einer Privatreise

Eine Verknüpfung soll nach wie vor möglich bleiben, die Vorschrift wird aber klarer definiert.

- a) Wird eine Dienstreise um einen privaten Aufenthalt von weniger als sechs Arbeitstagen verlängert, so bemisst sich die Reisevergütung so, als hätte nur die Dienstreise stattgefunden.
- b) Wird dagegen eine Dienstreise mit einer privaten Reise von mehr als fünf Arbeitstagen durchgeführt, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Kosten (= dienstlicher Mehraufwand) erstattet. In diesen Fällen ist das erhebliche private Interesse an der Reise vorrangig.

Die hieraus resultierenden theoretisch anfallenden Kosten bilden die erstattungsfähige Höchstgrenze. Bei dem Kostenvergleich sind auch Preisermäßigungen, die die Dienstreisenden in Anspruch nehmen könnten, zum Beispiel, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt worden wären, zu berücksichtigen. Daher müssen die Dienstreisenden mit der Beantragung der Reise einen Nachweis über die Höhe der fiktiven Reisekosten auf Grundlage des Sparsamkeitsgebotes des Reisekostenrechts beifügen, als hätte nur die Dienstreise stattgefunden.

- c) Der private Aufenthalt steht dafür immer im Vordergrund, wenn eine Dienstreise am vorübergehenden Aufenthaltsort angetreten oder beendet wird. Vorübergehender Aufenthaltsort ist der Ort, an dem Berechtigte ihren Urlaub verbringen oder an dem sie sich am Wochenende aufhalten. Hierzu zählt beispielsweise die Familienwohnung eines Trennungsgeldempfängers.

Aus organisatorischen Gründen ist der Antritt oder die Beendigung der Dienstreise am vorübergehenden Aufenthaltsort sinnvoll. Zu der geplanten privaten Reise tritt ein Dienstgeschäft hinzu. Die Reisekostenvergütung ist auf die Erledigung des Dienstgeschäftes und dadurch zusätzlich entstandener Kosten begrenzt. Zusätzliche Fahrkosten sind die, die ohne das Dienstgeschäft nicht angefallen wären.

- d) Muss dagegen aus dienstlichen Gründen eine Urlaubsreise vorzeitig beendet werden, erhalten die Berechtigten die volle Reisekostenvergütung.

Hierfür ist es erforderlich, dass die Anwesenheit in der Dienststätte angeordnet ist. Haben Bedienstete zwar Urlaub, aber eine Urlaubsreise noch nicht angetreten, fehlt es an den Erstattungsvoraussetzungen. Soweit eine Urlaubsreise bereits gebucht worden ist und aus dienstlichen Gründen gegen Entgelt storniert werden muss, werden die Stornokosten nach § 9 Absatz 2 erstattet.

11. Auslandsdienstreisen

Bei Auslandsdienstreisen gelten nun wie auch bei Auslandssumzügen und der Auslandsbesoldung, die entsprechenden Bundesvorschriften. Hinsichtlich der Erstattungshöhe regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bestehen abweichende Regelungen. Aus Gründen der Kostenersparnis wird die Fahr- und Flugkostenerstattung auf die niedrigste Beförderungsklasse begrenzt. Hiervon kann beim Benutzen der Touristen- oder Economy-Class im Flugzeug in der Regel ausgegangen werden. Beträgt die ununterbrochene Flugzeit mehr als acht Stunden, ist eine Kostenerstattung in der Business- oder einer vergleichbaren Klasse möglich. Dieses gilt auch in besonderen Ausnahmesituationen, wenn sich das Dienstgeschäft unmittelbar an die Ankunft anschließt, auf dienstliche Weisung eine Person begleitet werden muss, die die höhere Klasse nutzt oder durch körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigung eine Reiseerschwerung besteht, die eine Nutzung der höheren Klasse rechtfertigt. In diesen Fällen ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen.

12. Längerer Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als sieben Tage, wird vom achten Tag an Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung gezahlt. Bisher zählten zu den Aufenthaltstagen alle Tage, einschließlich der Sonn- und Feiertage und der allgemeinen dienstfreien Tage ohne Urlaubs- und Krankheitstage sowie Dienstbefreiung. Weiterhin musste beachtet werden, ob eine dienstlich notwendige Unterbrechung von weniger als sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen besteht. Gegebenenfalls wurde dann der Fristablauf gehemmt.

Um die Vorschrift zu vereinfachen und für den Rechtsanwender klarer zu gestalten, zählen nun zum Aufenthalt am Geschäftsort alle Tage zwischen dem Anreise- und dem Abreisetag einer Maßnahme. Nach Beendigung der Reise beginnt die Frist von Neuem, auch wenn die neue angeordnete oder genehmigte Maßnahme am darauffolgenden Tag zum selben Geschäftsort führt. Nur wenn sich die Berechtigten länger als sieben Tage ununterbrochen an demselben auswärtigen Geschäftsort aufhalten, wird statt Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz Trennungsgeld nach der Landestrennungsgeldverordnung gezahlt. Eine Verlängerung der Bewilligung der Reisekostenvergütung auf weitere sieben Tage nach den §§ 7 und 8 ist durch die oberste Dienstbehörde nicht mehr möglich. Die Bestimmung unterstellt, dass es Dienstreisenden nach Ablauf einer gewissen Zeit durch bessere Kenntnis der örtlichen Situation möglich ist, die Mehraufwendungen für Verpflegung zu verringern.

13. Verpflichtung zur elektronischen Beantragung der Dienstreisen

Landesbedienstete sollen zukünftig zur elektronischen Beantragung von Dienstreisen verpflichtet werden. Dem Landesrechnungshof als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle sowie dem Landtag, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Bürgerbeauftragten wegen ihrer Parlamentsautonomie werden die Nutzung eines elektronischen Dienstreisesystems freigestellt. Eine weitere Ausnahme greift, wenn die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen.

14. Ermächtigungsgrundlage

Zur besseren Übersicht und Klarheit sollen die Erstattungsansprüche der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nicht mehr im Abfindungserlass, sondern in der Trennungsgeldverordnung geregelt werden. Dazu bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage, die mit § 16 Absatz 3 geschaffen wird. Auch das Landesumzugskostengesetz wird um die Regelungen des Abfindungserlasses ergänzt.

Durch § 17 Absatz 1 wird das Finanzministerium ermächtigt, eine Trennungsgeldverordnung und eine Rechtsverordnung für den Einsatz eines elektronischen Dienstreisesystems zu erlassen.

15. Zuständigkeiten

Nach § 13 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist, erfolgt die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Landesbehörden durch Rechtsvorschriften. An dieser Stelle wird daher die Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung geschaffen. Der bisher als Ermächtigungsgrundlage für eine Zuständigkeitsregelung geltende § 7 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, enthält hierzu nur die Formulierung „...sonstigen beamtenrechtlichen Leistungen...“, sodass nunmehr eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für das Reisekostenrecht geschaffen wird.

C Alternativen

Keine. Mit einer Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage ohne Anpassung der Entschädigungssätze würde die Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen weiter sinken. Das Abrechnungsverfahren würde sich bezüglich des Pendelaufwandes und der Versteuerung von Mahlzeiten nicht vereinfachen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Für die Bereitschaft der Bediensteten zur Durchführung von Dienstreisen und für die Verringerung des Vollzugaufwandes ist die Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand in Höhe von mindestens 407 000 Euro jährlich. Diese Kostensteigerungen sind durch die Erhöhungen der Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines PKWs mit triftigen Gründen in Höhe von mindestens 102 000 Euro und der Tagegeldbeträge in Höhe von mindestens 305 000 Euro zu erwarten. Diese Mehrausgaben sind nicht mit den zu erwartenden Effizienzsteigerungen durch vermehrte Nutzung eines elektronischen Dienstreisesystems verbunden.

Mehrausgaben in den Ressorts sind innerhalb des im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 bestimmten Gesamtansatzes im Einzelplan zu decken. Sofern diese Mittel nicht auskömmlich sind, können beim Finanzministerium M-V Verstärkungsmittel beantragt werden.

Die Erhöhung der Mitnahmeentschädigung von 2 Cent auf 10 Cent dürfte zu keiner Steigerung der Haushaltsausgaben führen, da im Gegenzug die Kosten für ein weiteres Fahrzeug eingespart werden. Eine seriöse Schätzung, in welchem Umfang Fahrgemeinschaften genutzt werden, kann nicht vorgenommen werden. In welcher Höhe Mehrausgaben durch die Einführung einer zusätzlichen Wegstreckenentschädigung für Elektrokraftfahrzeuge entstehen werden, kann ebenfalls nicht seriös geschätzt werden. Dieses hängt vom zukünftigen Kaufverhalten der Bediensteten ab.

Für das IT-Verfahren „Travel Management System (TMS)“ als Voraussetzung zur elektronischen Beantragung der Dienstreisen durch die Bediensteten sind im Kapitel 0501 insgesamt Ausgaben in Höhe von 635 000 Euro für das Jahr 2020 und 596 000 Euro für 2021 eingestellt. Darin sind allein für die Weiterentwicklung des Systems für die Jahre 2020/2021 insgesamt Ausgaben in Höhe von 180 000 Euro veranschlagt.

Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Haushalte der Kommunen kann mangels Kenntnis der dortigen Anwenderfälle und -zahlen nicht beziffert werden.

2 Vollzugaufwand

Mit der Reduzierung der Anzahl der Einbehaltungsbeträge für unentgeltliche Mahlzeiten und dem Verzicht der Anrechnung des Pendelaufwandes der Beschäftigten wird der Vollzugaufwand bei den Reiestellen reduziert.

Für die Bediensteten wird sich der Verwaltungsaufwand bei der Beantragung von Übernachtungskosten reduzieren, da die bisherige Nichtbeanstandungsgrenze von 65 Euro nicht mehr im Gesetz fest vorgeschrieben ist. In der Verwaltungsvorschrift werden flexible Nichtbeanstandungsgrenzen aufgenommen. Dadurch reduziert sich auch der Prüfaufwand der Reiestelle.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme):

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 23. Februar 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 23. Februar 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesreisekostengesetzes**

Das Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554; 1999 S. 404), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung, Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Verknüpfung von Dienstreisen mit privaten Reisen“.

c) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Trennungsgeld, Auslandstrennungsgeld“.

d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Verordnungsermächtigungen, Verwaltungsvorschriften, Dienstortbestimmung“.

e) Folgende Angaben werden angefügt:

„§ 18 Verweisungen

§ 19 Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und für Reisen aus besonderem Anlass (Reisekostenvergütung) und die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Abordnung der Beamtinnen und Beamten sowie der Zuweisung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Trennungsgeld). Das Landesumzugskostengesetz bleibt unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der oder dem hierfür zuständigen Vorgesetzten schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Berechtigten oder nach dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sowie vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort der Berechtigten ist die mündliche Form der Genehmigung ausreichend.

Als Dienstreisen gelten auch Reisen im Sinne des § 10 Absatz 1 und 4.

Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich oder sinnvoll ist. Sie sind zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und sollen vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ausgeführt werden.

(2) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland, zwischen Ausland und Inland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Berechtigten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

(3) Dienstort ist das Gebiet der Gemeinde, an dem sich die Dienststätte der Berechtigten befindet.

(4) Dienststätte ist die Stelle, bei der die Berechtigten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Versehen die Berechtigten den Dienst nicht regelmäßig bei derselben Stelle, so gilt der Teil der Dienststelle, bei der sie überwiegend tätig sind, als Dienststätte. Ist eine regelmäßige oder überwiegende Tätigkeit an einer Dienststätte nicht feststellbar, gilt die Dienststelle, der die Berechtigten organisatorisch zugeordnet sind, als Dienststätte im reisekostenrechtlichen Sinn.

(5) Geschäftsort ist das Gebiet der Gemeinde, in dem das Dienstgeschäft zu erledigen ist.

(6) Wohnort ist das Gebiet der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet, von der aus sich die Berechtigten überwiegend in die Dienststätte begeben.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Anspruch auf Reisekostenvergütung, Verordnungsermächtigung“.**

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Berechtigten haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz. Auf den Anspruch kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu erklären. Mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise wird zugleich über ihre Notwendigkeit und wirtschaftliche Durchführung entschieden.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gezahlt, als die Aufwendungen der Berechtigten und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise sind von den Berechtigten unter Beachtung des allgemeinen Gebotes zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung grundsätzlich selbst zu bestimmen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist anhand einer Gesamtbetrachtung der notwendigen Kosten der Dienstreise einschließlich des Klimaschutzes und des Zeitaufwandes vorzunehmen. Bei der Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu Land und zu Wasser findet eine Wirtschaftlichkeitsprüfung hinsichtlich der Beförderungskosten nicht statt.

Abweichend von Satz 2 kann die oder der hierfür zuständige Vorgesetzte die Dienststätte als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise anordnen, insbesondere wenn die Fahrstrecke unmittelbar an der Dienststätte vorbeiführt. Bei Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten oder beendet werden, bemisst sich die Fahrkostenerstattung (§ 4) oder die Wegstreckenentschädigung (§ 5) nach der Entfernung von oder bis zur Wohnung, es sei denn, als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise wurde die Dienststätte angeordnet.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Beschließt die Landesregierung die Einführung eines elektronischen Dienstreisesystems, ist dieses System von den Berechtigten der Staatskanzlei und der Ministerien einschließlich der nachgeordneten Behörden zu nutzen. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die technischen Voraussetzungen von der Dienststelle nicht geschaffen werden können. Für die Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen mit dem elektronischen Dienstreisesystem ist die Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig. Das Nähere regelt eine Landesverordnung.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Fahrkostenerstattung

(1) Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu Land und zu Wasser sollen vorrangig genutzt werden. Die Kosten für diese Fahrten werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des jeweiligen Beförderungsmittels erstattet, dies gilt auch, wenn es andere kostengünstigere Verkehrsmittel gibt. Bei Vorliegen triftiger Gründe erfolgt Kostenerstattung bei Benutzung

1. einer höheren Klasse oder
2. eines Liege- oder Schlafwagens der niedrigsten verfügbaren Klasse oder
3. eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

(2) Die Nutzung eines Flugzeuges für Inlandsdienstreisen ist nur in besonderen organisatorisch unabweisbaren Fällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde möglich.

(3) Mögliche Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind in maßvoller Abwägung des Zeitaufwandes zu nutzen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das Beförderungsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unentgeltlich benutzt werden kann.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen anstelle der in § 4 genannten Beförderungsmittel wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Wegstreckenentschädigung beträgt für jeden gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ohne Vorliegen triftiger Gründe für

1. Kraftfahrzeuge 15 Cent,
2. zweirädrige Kraftfahrzeuge 7 Cent.

Soweit triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges vorliegen, beträgt die Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für

1. Kraftfahrzeuge 30 Cent
2. zweirädrige Kraftfahrzeuge 13 Cent.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berechtigte, die in einem privaten Kraftfahrzeug andere Berechtigte oder aus dienstlichen Gründen andere Personen mitgenommen haben, erhalten eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 10 Cent je Person und Kilometer. Die mitgenommene Person hat insoweit keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung.“

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn eine unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit, insbesondere das Dienstfahrzeug, genutzt werden kann und besondere dienstliche oder persönliche Gründe für die unterlassene Inanspruchnahme nicht vorliegen.

(7) Die Wegstreckenentschädigungssätze nach Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 erhöhen sich bei Nutzung eines elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuges im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetzes um 3 Cent je Kilometer.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Abgeltung des Mehraufwandes für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagegeld 24 Euro.

(2) Für eine Dienstreise, die nicht einen vollen Kalendertag dauert, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

- a) von mehr als 8 Stunden 8 Euro,
- b) von mehr als 14 Stunden 12 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag werden die Reisezeiten zusammengerechnet. Bei Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sowie am oder zum vorübergehenden Aufenthaltsort wird für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort kein Tagegeld gewährt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erhalten Berechtigte ihres Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 oder 2 für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Das Tagegeld wird nach Satz 1 auch gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr- oder Übernachtungskosten oder in den Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Berechtigten ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.“

8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten werden erstattet. Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20 Euro.“

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Verknüpfung von Dienstreisen mit privaten Reisen**

(1) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen von bis zu fünf Arbeitstagen zeitlich verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als seien die Berechtigten vor dem Dienstgeschäft unmittelbar von der Wohnung oder der Dienststätte zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zur Wohnung oder Dienststätte gereist (fiktiver Reiseverlauf). Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Werden Dienstreisen mit einer privaten Reise von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet. Nachweise über die Fahrkosten des fiktiven Reiseverlaufes am Buchungstag sind von den Bediensteten der Dienstreiseabrechnung beizufügen. Tagegeld und Übernachtungskosten werden für die Dauer des Dienstgeschäftes sowie für die fiktive dienstliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an der Unterkunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer privaten Reise angeordnet, gilt die Rückreise vom vorübergehenden Aufenthaltsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte oder zur Wohnung als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Neben der Reisekostenvergütung für die Rückreise wird eine Reisekostenvergütung für die Hinreise für die kürzeste Reisedstrecke von der Wohnung zum vorübergehenden Aufenthaltsort, an dem die Bediensteten die Anordnung zur Beendigung der privaten Reise erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der privaten Reise zur vorgesehenen Dauer der privaten Reise gewährt.

(4) Aufwendungen der Berechtigten und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer privaten Reise verursacht worden sind, werden im angemessenen Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten.“

10. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dauert der Aufenthalt anlässlich desselben Dienstgeschäftes oder derselben Maßnahme an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als sieben Tage, wird vom achten Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre. Zu den Aufenthaltstagen rechnen nicht die Tage der Hin- und Rückreise. Das vorübergehende Verlassen des Geschäftsortes hat keinen Einfluss auf die Frist.“

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Abfindung bei Auslandsdienstreisen**

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Gewährung von Reisekosten für Auslandsdienstreisen nach der Auslandsreisekostenverordnung.

(2) Bei regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu Land und zu Wasser werden die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des jeweiligen Beförderungsmittels erstattet.

(3) Bei Flugreisen werden die Kosten für die niedrigste verfügbare Klasse erstattet. Die Kosten für die Nutzung der Businessklasse oder einer ähnlichen Klasse können erstattet werden, wenn der Flug ununterbrochen mindestens acht Stunden dauert. Die oberste Dienstbehörde kann in folgenden Fällen die Nutzung der Businessklasse oder einer ähnlichen Klasse anordnen:

- a) wenn das Dienstgeschäft sich unmittelbar an die Ankunft anschließt,
- b) auf dienstliche Weisung eine Person begleitet werden muss, die die höhere Klasse nutzt oder
- c) durch körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigung eine Reiseerschwerung besteht, die eine Nutzung der höheren Klasse rechtfertigt.“

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass**

(1) Bei Reisen zur Aus- oder Fortbildung im dienstlichen Interesse können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die entstandenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(2) Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlass werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie bei Dienstreisen erstattet.“

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Trennungsgeld, Auslandstrennungsgeld**

(1) Berechtigte, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Aufwendungen Trennungsgeld gemäß der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Abordnung steht die Dienstleistung außerhalb des öffentlichen Dienstes gleich.

(2) Berechtigte, die ohne Zusage der Umzugskostenvergütung vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland abgeordnet werden, erhalten Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zweck ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, erhalten ein Trennungsgeld nach Maßgabe der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Verordnungsermächtigungen, Verwaltungsvorschriften, Dienstortbestimmung

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Trennungsgeld nach diesem Gesetz zu erlassen, worin auch bestimmt werden kann, dass die Zahlung von Trennungsgeld nach Ablauf einer angemessenen Frist einzustellen ist,
2. durch Rechtsverordnung die in diesem Gesetz festgesetzten Beträge, Zeitstaffelungen und Prozentsätze veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen,
3. durch Rechtsverordnung die Einführung, Anwendung, Änderung, Erweiterung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zur Schaffung eines elektronischen Dienstreisesystems zu regeln.

(2) Das Finanzministerium erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz. Soweit das Finanzministerium zu den abweichenden Vorschriften der Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bei Auslandsdienstreisen Verwaltungsvorschriften erlässt, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Staatskanzlei.

(3) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Behörde über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.“

15. Folgende §§ 18 und 19 werden angefügt:

„§ 18

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 19

Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung

(1) Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörde ist zuständig für die Anordnung oder die Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung. Die obersten Dienstbehörden können Verwaltungsvorschriften zur Übertragung der Zuständigkeit auf andere Dienststellen in ihrem Geschäftsbereich erlassen.

(2) Für die Festsetzung, Anweisung und Rückforderung von Reisekosten für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und für in den Landesdienst abgeordneten Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter wird die Landesregierung ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Für die übrigen Berechtigten, insbesondere die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Landkreise, ist die oberste Dienstbehörde für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen zuständig, die ihre Zuständigkeit auf andere Dienststellen übertragen kann.“

Artikel 2 **Änderung des Landesumzugskostengesetzes**

Das Landesumzugskostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554; 1999 S. 404), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a **Zusage der Umzugskostenvergütung und Abfindung der Umzugskosten** **an die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**

(1) Die Umzugskostenvergütung kann Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zugesagt werden

1. aus Anlass des Wechsels des Ausbildungsortes und
2. in Ausnahmefällen aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Zusage der Umzugskostenvergütung setzt voraus, dass der Betrag des voraussichtlich zu zahlenden Trennungsgeldes nach der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Gesamtkosten der Umzugskostenvergütung übersteigen würde.

(3) Die Zusage muss jedoch unterbleiben, wenn die neue Ausbildungsstätte sich am bisherigen Ausbildungsort oder die Wohnung sich am neuen Ausbildungsort oder in dessen Einzugsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 befindet.

(4) Werden amtliche Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt, besteht für die Berechtigten kein Wohnungsmangel im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 2 am neuen Ausbildungsort.

(5) Als Umzugskosten werden die Auslagen nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 3 erstattet.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satz vor der Aufzählung wird wie folgt gefasst:

„(1) Trennungsgeld nach diesem Gesetz wird gewährt aus Anlass der“.

bb) In Nummer 12 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- cc) In Nummer 13 wird die Angabe „muß (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)“ durch die Angabe „muss (§ 3 Absatz 1 Nummer 3) oder“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
- „14. Zuweisung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem Ausbildungsort“
- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 12 und 14 der neue Dienort ein anderer als der bisherige Dienort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 2 Nummer 3) liegt oder“
- c) In Absatz 3 werden die Sätze 7 und 8 aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 14 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Ermächtigungen, Verweisung**

- (1) Das Finanzministerium wird zum Erlass folgender Vorschriften ermächtigt:
1. die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz;
 2. eine Rechtsverordnung mit Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes, worin geregelt wird
 - a) dass bei der Festsetzung der Höhe des Trennungsgeldes eine häusliche Ersparnis zu berücksichtigen ist,
 - b) dass bestimmt werden kann, dass Trennungsgeld auch bei Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird,
 - c) dass in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 die Berechtigten für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhaltenund
 - d) dass bestimmt werden kann, dass die Zahlung von Trennungsgeld nach Ablauf einer angemessenen Frist einzustellen ist;
 3. eine Rechtsverordnung mit Vorschriften über die Gewährung von Trennungsgeld für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
- (2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Bestimmungen und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.“

4. §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

**„§ 14
Dienstortbestimmung**

Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

**§ 15
Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigungen**

(1) Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörde ist zuständig für die personalrechtlichen Maßnahmen der Berechtigten. Die obersten Dienstbehörden können Verwaltungsvorschriften zur Übertragung der Zuständigkeit auf andere Dienststellen in ihrem Geschäftsbereich erlassen.

(2) Für die Festsetzung, Anweisung und Rückforderung der Umzugskostenvergütung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und für in den Landesdienst abgeordneten Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter wird die Landesregierung ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Für die übrigen Berechtigten, insbesondere die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Landkreise, ist die oberste Dienstbehörde für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen zuständig, die ihre Zuständigkeit auf andere Dienststellen übertragen kann.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Die Überarbeitung des Landesreisekostenrechtes in Verbindung mit der Optimierung der digitalen Antragstellung und Abrechnung von Dienstreisen ist unter anderem Inhalt des Kabinettsbeschlusses vom 7. Mai 2019, der Maßnahmen zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung aufzeigt. Die neuen Regelungen verfolgen das Ziel des Bürokratieabbaus und erfüllen die Forderung nach einer Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens. Außerdem sollen Maßnahmen zum Klimaschutz realisiert werden.

Der PKW-Verkehr soll durch die Durchführung von Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln verringert, eine ressourcen- und emissionschonende Wahl der Verkehrsmittel unterstützt und der Grundsatz der Sparsamkeit verfolgt werden. Um diese Ziele zu erreichen, wird Reisekostenvergütung nur in dem Maße gewährt, in dem die Aufwendungen notwendig waren. Eine Dienstreise ist nur noch notwendig, wenn das Dienstgeschäft nicht telefonisch oder durch Videokonferenz erledigt werden kann. Inlandsflüge sind nur noch in unabweisbaren Fällen erstattungsfähig. Das Flugzeug ist daher im Grundsatz bei Inlandsdienstreisen nicht mehr vorgesehen. Weiterhin gibt es keine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines privaten PKWs ohne triftige Gründe. Die Wegstreckenentschädigung ist eine Pauschale, die nicht sämtliche Kosten decken muss. So wird ein Anreiz zur Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel gesetzt. Um die Bereitschaft zur Bildung von Fahrgemeinschaften zu erhöhen, wird die Mitnahmeentschädigung erhöht.

Durch die Änderungen im Landesreisekostengesetz werden auch Änderungen im Landesumzugskostengesetz sowie in der Trennungsgeldverordnung notwendig. Das Landesumzugskostengesetz wird daher um die §§ 4a und 12a ergänzt.

Eine Änderung der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird zeitgleich mit diesem Gesetzgebungsverfahren angestrebt, sodass ein gemeinsames Inkrafttreten stattfinden kann.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird den geänderten Paragraphenbezeichnungen redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1)

Die Vorschrift fasst den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich zusammen und regelt ihn in Absatz 2 abschließend. Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Reisen aus besonderem Anlass bezeichnet das Gesetz als Reisekostenvergütung (Legaldefinition).

Der Begriff Dienstgang wird durch den Begriff Dienstreise ersetzt, um die bisher unterschiedlich gehandhabte und mit viel Verwaltungsaufwand verbundene Anrechnung des Pendelaufwandes aufzugeben. Nach Absatz 2 regelt das Gesetz außerdem die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Abordnung der Beamtinnen und Beamten und der Zuweisung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durch Trennungsgeld (Legaldefinition). Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst haben kein Amt im funktionellen Sinne inne, sodass sie regelmäßig keine Dienstgeschäfte wahrnehmen und somit auch keine Dienstreisen durchführen. Verändert sich ihre Ausbildungsstelle an einen anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungsort, ohne dass sich ihre Stammbildungsstelle ändert, erfolgt dies nicht durch eine Abordnung, sondern durch eine Zuweisung.

Das aus Anlass der Abordnung und Zuweisung zu gewährende Trennungsgeld ist im Reisekostengesetz verankert, rechnet aber nicht zur Reisekostenvergütung. Das Trennungsgeld ist eine eigenständige Abfindung zur Abgeltung notwendiger Aufwendungen der Berechtigten. Das Landesreisekostengesetz gilt nach Maßgabe der Vorschriften auch für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst entsprechend. Die Trennungsgeldverordnung wird gegenwärtig überarbeitet und soll zeitgleich mit diesem Gesetzentwurf in Kraft treten.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 2)

Zu Nummer 1

Dienstreisen sind die Erledigung von Dienstgeschäften für die Dienststelle außerhalb der Dienststätte, auch am Dienst- oder Wohnort. Eine Unterscheidung zwischen Dienstreise und Dienstgang wurde in Anlehnung an das Steuerrecht aufgegeben. Der Dienstgang nach der alten Fassung ist jetzt ebenfalls eine Dienstreise.

Bei Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort genügt eine mündliche Anordnung oder Genehmigung. Gleiches gilt, wenn der Wohnort ein anderer als der Dienstort ist und damit Dienstreisen zwischen dem Wohn- und dem Dienstort durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 2 muss wie bisher der triftige Grund für die Benutzung des privaten Kraftwagens vor Antritt der Dienstreise festgestellt werden.

Vor Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise ist durch die hierfür zuständigen Vorgesetzten aufgrund der sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu prüfen, ob nicht eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes möglich ist, zum Beispiel telefonisch oder per Videokonferenz. Die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Dienstreise sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Mit der Vermeidung von Dienstreisen wird auch den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Ein weiterer Klimaschutz Gesichtspunkt ist die vorrangige Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Fahrkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind grundsätzlich erstattungsfähig, auch wenn es andere kostengünstigere Verkehrsmittel gibt.

Bei der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise ist neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Prinzip der Fürsorge zu berücksichtigen. Die Fürsorgepflicht kann Einfluss auf den Beginn und das Ende einer Dienstreise haben. Durch die Berücksichtigung besonderer familiärer Situationen kann es geboten sein, anstelle einer mehrtägigen Dienstreise mehrere eintägige Dienstreisen (Kette eintägiger Dienstreisen) anzuordnen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der Vorschrift.

Zu Nummer 4

Dienststätte ist die Stelle (Gebäude), bei der regelmäßig Dienst versehen wird. Zur Dienststätte gehören alle Stellen innerhalb einer abgegrenzten zusammenhängenden Liegenschaft, unabhängig davon, ob die Liegenschaften eine oder mehrere politische Gemeinden berühren. Das heißt, dass bei Fahrten zwischen zwei Dienststätten ein und derselben Behörde in unterschiedliche Liegenschaften einer politischen Gemeinde (Außenstelle) Dienstreisen vorliegen. Jeder Bedienstete kann nur eine maßgebliche Dienststätte im Sinne des § 2 Nummer 4 haben. Liegen mehrere Dienststätten vor, ist die mit der überwiegenden Tätigkeit die erste Tätigkeitsstätte und Dienststätte.

Kann eine Dienststätte nach § 2 Nummer 4 Satz 1 nicht bestimmt werden, so gilt der Teil der Dienststelle als Dienststätte, dem die Berechtigten organisatorisch zugeordnet sind. Dies ist in der Regel dort, wo die Berechtigten haushaltswirtschaftlich mit einer Planstelle eingeordnet sind. Auch bei Tele- oder Heimarbeit gelten diese Grundsätze.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der Vorschrift.

Zu Nummer 6

Wohnung im Sinne dieser Vorschrift ist die Wohnung, von der aus sich die Berechtigten überwiegend in die Dienststätte begeben. Eine weitere Wohnung, insbesondere die am Familienwohnsitz, die nicht täglich aufgesucht wird, bleibt unberücksichtigt.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 3)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wurde um die im Absatz 7 geschaffene Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu Buchstabe b**Zu Absatz 1**

Der bisherige Begriff Mehraufwendungen wird durch den Begriff Aufwendungen ersetzt, um verwaltungsaufwendige Anrechnungen zu verhindern. Nach der alten Fassung beschränkte sich die Erstattung der Ausgaben bei Dienstgängen auf den innerörtlichen Mehraufwand. Dieser bestand aus den Kosten, die am Wohnort oder am Dienstort zusätzlich auftreten und damit den arbeitstäglichen Pendelaufwand überschreiten. Hingegen wurden bei Dienstreisen die Aufwendungen nicht um die Ausgaben für den üblichen Arbeitsweg gekürzt.

Bisher hatten Berechtigte Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Damit konnten die Kosten nur insoweit erstattet werden, wie die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1980, Aktenzeichen 6 C 108/78, Randziffer 16, zitiert nach juris). Ausgehend hiervon dürfen den Berechtigten keine wirtschaftlichen Nachteile, aber auch keine besonderen Vorteile entstehen. Die Erstattung von Reisekosten kam damit nur in Betracht, wenn die Berechtigten Aufwendungen machen mussten, die nicht durch ihre allgemeine Lebensführung verursacht waren. Dies erfordert einen rechnerischen Vergleich zwischen den den Berechtigten entstandenen Aufwendungen und den Kosten, die dadurch entstehen würden, wenn diese anderenfalls von ihrer Wohnung zur Dienststätte und zurückfahren müssten. Die Kosten der arbeitstäglichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte fallen grundsätzlich in den Bereich der allgemeinen Lebensführung und sind daher von den Berechtigten selbst zu tragen. Um jedoch den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird nun auf die Ermittlung des Mehraufwandes verzichtet, insbesondere auf den innerörtlichen Mehraufwand. Der Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, die im Reisekostenrecht stets beachtet werden müssen, werden durch die Festlegung des Ortes des Dienstantrittes und der Dienstbeendigung berücksichtigt.

Hierzu zählt, dass die mit der Dienstreise verbundenen Unterbrechungen (Reisezeit) so gering wie möglich gehalten werden. Allgemein bestimmt sich der reisekostenrechtlich maßgebende Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise danach, zwischen welchen dieser Punkte (Wohnung oder Dienststelle) die Dienstreise mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten durchgeführt werden kann. Diese Wirtschaftlichkeitsgrundsätze werden in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften konkretisiert.

Dabei obliegt es wie bisher den hierfür zuständigen Vorgesetzten, den Ort zu bestimmen.

Zu Absatz 2

Die Bediensteten organisieren grundsätzlich ihre Dienstreisen unter Beachtung der dienstlichen Belange selbst. Hierzu gehört auch, dass eine Dienstreise an der Wohnung angetreten wird, wenn eine Arbeitsaufnahme an der Dienststätte nicht sinnvoll erscheint.

Zu Buchstabe c

Diese Regelung trägt dem Gedanken des Kabinettsbeschlusses vom 7. Mai 2019 über Maßnahmen zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung durch die Einführung eines elektronischen Dienstreisesystems Rechnung.

Um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu erleichtern, zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten, hatte die Landesregierung die Einführung eines elektronischen Beantragungs-, Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens „Travelmanagement“ grundsätzlich beschlossen. Die Bildung der zentralen Reisestelle ist umgesetzt und die Einführung des elektronischen Beantragungs-, Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens wird gegenwärtig überarbeitet. Ohne Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Dienstleistungen könnten Behörden und Bedienstete jedoch weiterhin auf die Antragstellung und Abrechnung von Dienstreisen mittels Papierunterlagen bestehen und so den gewünschten Effektivitätseffekt leerlaufen lassen. Mit der manuellen Bearbeitung wären höhere Personalkosten sowie das Risiko einer höheren Fehlerquote verbunden.

Absatz 7 bestimmt daher neu, dass die Berechtigten der Staatskanzlei und der Ministerien einschließlich der nachgeordneten Behörden das elektronische Dienstreisesystem nutzen müssen. Dem Landesrechnungshof als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle sowie dem Landtag, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Bürgerbeauftragten wegen ihrer Parlamentsautonomie werden die Nutzung eines elektronischen Dienstreisesystems freigestellt. Eine weitere Ausnahme soll nur noch dann greifen, wenn die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen und/oder im Einzelfall ein barrierefreier Zugang technisch mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist.

Den Bediensteten ist eine ausschließlich elektronische Beantragung der Reisekosten zuzumuten, da die Antragstellung während der Dienstzeit mit der dienstlichen technischen Ausstattung möglich ist. Zusätzliche Kosten entstehen den Bediensteten nicht.

Durch Satz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 3 wird für das Finanzministerium eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung für den Einsatz eines elektronischen Dienstreisesystems geschaffen. Durch die Rechtsverordnung soll die Datenerfassung und Datenverarbeitung unmittelbar, abschließend und erschöpfend geregelt werden. Die damit bestehende vorrangige rechtliche Regelung macht eine Mitbestimmung nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 Personalvertretungsgesetz entbehrlich.

Zu Nummer 5 (Änderung § 4)

Zu Absatz 1

Das neue Reisekostenrecht möchte einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Mit der jetzigen Regelung reicht allein ein triftiger Grund im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 für die Kostenerstattung der Nutzung eines Flugzeuges nicht mehr. Der Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gelten weiterhin, aber auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der Umweltschutz finden Berücksichtigung. Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel sollen vorrangig genutzt werden, auch wenn sie nicht die wirtschaftlichste Beförderungsmöglichkeit darstellen. Daraus folgt, dass auch trotz eines vorhandenen Dienstfahrzeuges ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel verwendet werden kann. Die vorrangige Nutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel wird außerdem durch die Nichterhöhung der kleinen Wegstreckenentschädigung von 15 Cent (Nutzung des privaten PKWs ohne triftige Gründe) begünstigt. Da bei der kleinen Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines privaten PKWs weiterhin nur geringe Kosten gedeckt werden, entsteht ein höherer Anreiz, mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu fahren.

Neben der vorrangigen Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel besteht weiterhin die Möglichkeit, mit dem privaten Kraftfahrzeug zu fahren. Diese freie Wahl der Beförderungsmittel wird beibehalten, damit die Berechtigten zwingende Familienpflichten wahrnehmen können. Die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen gehören aber zu den Kosten der privaten Lebensführung. Auch mittelbare Betreuungskosten, wie zum Beispiel Umwegfahrten oder zusätzliche Kosten, um eine zeitgerechte Betreuung zu gewährleisten, sind keine reisekostenrechtlichen Aufwendungen. Deshalb kann lediglich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 15 Cent gezahlt werden.

Zu Absatz 2

Da Flugzeuge einen besonders hohen CO₂-Ausstoß verursachen, berücksichtigt das Landesreisekostengesetz diese Reisemittel grundsätzlich nicht mehr für Inlandsreisen. Aufgrund der ungünstigen Anbindung an die Flughäfen dürfte in der Regel auch unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes die Nutzung der Bahn verhältnismäßig günstiger sein. Durch die Aufhebung der Abrechnung von Inlandsflügen wird die Nutzung umweltfreundlicherer Verkehrsmittel ermöglicht. In besonderen organisatorisch unabweisbaren Fällen ist die Nutzung eines Flugzeuges bei Zustimmung der obersten Dienstbehörde möglich. Diese Ausnahme würde beispielsweise bei zeitlich aufeinanderfolgenden Dienstgeschäften an weit auseinanderliegenden Orten vorliegen. Für Auslandsdienstreisen gilt das Verbot der Flugzeugnutzung nicht, die Erstattung richtet sich nach § 14.

Zu Absatz 3

Bei der Reiseplanung und -durchführung sind ebenfalls die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie auch Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkte zu beachten. Dabei sind neben den entstehenden Kosten auch der Einsatz von Reisezeiten zu berücksichtigen. Dem Reisenden soll nicht durch die Verpflichtung auf den günstigen Fahrpreis eine längere Reisezeit zugemutet werden, unabhängig davon, ob diese zur Dienstzeit oder Fahrzeit rechnet.

Beispielsweise sollen Berechtigte nicht ohne Berücksichtigung des Zeitaufwandes allein deshalb auf ein bestimmtes Beförderungsmittel (Sparpreis der Deutschen Bahn) verwiesen werden, weil dieses geringere Kosten verursacht. Wie bisher liegt es in der Verantwortung der zuständigen Vorgesetzten, zugleich über die Notwendigkeit und wirtschaftliche Durchführung der Dienstreise zu entscheiden.

Fahrkosten sind weiterhin nicht erstattungsfähig, wenn die Berechtigten ihre privat oder dienstlich beschafften BahnCards, Zeitkarten, Freifahrtscheine oder Fahrausweise für Menschen mit Behinderung oder eine Mitfahrmöglichkeit in einem Dienstfahrzeug nicht nutzen.

Zu Nummer 6 (Änderung § 5)**Zu Buchstabe a**

Da eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 15 Cent ohne Vorlage triftiger Gründe erstattet werden kann, wird diese Regel vorangestellt. Satz 3 beinhaltet die Ausnahme, wenn triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges vorliegen.

Die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines privaten PKWs mit triftigen Gründen wird aufgrund höherer Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge um 5 Cent je Kilometer erhöht. Bei der Ermittlung des Kilometersatzes wurden alle Kosten aufgrund der nur geringfügigen dienstlichen Benutzung anteilig berücksichtigt.

Entsprechend der Ausführungen unter Buchstabe a wird auch die Wegstreckenentschädigung für zweirädrige Kraftfahrzeuge auf 13 Cent angehoben.

Zu Buchstabe b

Grundsätzlich ist es den Bediensteten zuzumuten, bei Fahrten mit dem privaten PKW andere Beschäftigte mitzunehmen und damit Fahrgemeinschaften zu bilden. Um diese Bereitschaft zu erhöhen, wird ein höherer dienstlicher Anteil an den Gesamtkosten berücksichtigt, der zu einer Aufstockung der Mitnahmeentschädigung auf 10 Cent führt.

Zu Buchstabe c

Steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, kann keine Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines privaten PKWs erstattet werden. Besondere dienstliche und persönliche Gründe können die Nutzung des Dienstfahrzeuges ausschließen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, ein regelmäßig verkehrendes Verkehrsmittel - in der Regel die Bahn - gegen Fahrkostenerstattung zu nutzen (siehe Begründung zu Nummer 4 zu Absatz 1 Satz 5).

Mit Absatz 7 wird ein zusätzlicher Wegstreckenentschädigungssatz für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge eingeführt. Nach derzeitigem Stand sind die Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen im Vergleich zu konventionellen Fahrzeugen wesentlich höher. Diese Mehrkosten, die sich über die Abschreibung auf den Kilometersatz auswirken, sollen durch den Zuschlag von 3 Cent auf die Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 ausgeglichen werden.

Außerdem will das Reisekostenrecht mit dieser Maßnahme die umwelt- und klimafreundlichere Mobilität fördern.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 7)

Die Tagegeldsätze im Landesreisekostengesetz wurden seit circa 20 Jahren nicht erhöht. Da die Verpflegungskosten seit dieser Zeit gestiegen sind, wird eine Anpassung der Beträge vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Der Tagegeldanspruch für einen vollen Kalendertag wird von 20 Euro auf 24 Euro erhöht. Dieser Betrag entspricht dem steuerlich maßgebenden Satz. Mit dieser Anpassung zahlt das Land Mecklenburg-Vorpommern jetzt denselben Tagegeldsatz wie die Mehrzahl der anderen Länder.

Mit einem Verweis der Tagegeldebeträge auf die steuerlich maßgebenden Sätze würde eine zweistufige Pauschbetragsgewährung eingeführt werden. Die bisherige dreistufige Staffelung der Tagegeldsätze soll beibehalten werden, da im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch eine zweistufige Staffelung, wie im Steuerrecht, keine Verwaltungseinsparung eintreten würde, dafür aber sehr hohe Mehrausgaben entstehen würden. Die Tagegeldsätze werden als auskömmlich angesehen.

Die zeitlichen Änderungen von „mindestens“ in „mehr als“ sind aufgrund der Anpassungen an das Steuerrecht erforderlich. Bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden würde ansonsten eine Steuerpflicht eintreten.

Durch die Einfügung des Satzes 3 soll erreicht werden, dass der bisherige Regelungszweck beibehalten wird, obwohl der Begriff Dienstreisen erweitert wurde. Für die Dauer von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort besteht kein Anspruch auf Tagegeld, da die Berechtigten sich an diesen Orten auskennen und auf günstige Verpflegungsangebote zurückgreifen können und damit der Zweck des Tagegeldes nicht greift.

Zu Buchstabe b

In § 7 Absatz 4 alte Fassung waren feste Beträge für die Einbehaltung des Tagegeldes bei unentgeltlicher Verpflegung geregelt. Aufgrund der Verlagerung der steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten ab 2014 in den Bereich der Werbungskosten war eine individuelle Versteuerung vorzunehmen, wenn das ausgezahlte Tagegeld nach dem Landesreisegesetz höher war als die um unentgeltliche Verpflegung gekürzte Verpflegungspauschale. Bei einer Vielzahl von Fällen mussten Kleinstbeträge versteuert werden, sodass eine Anpassung angezeigt ist.

Die Tagegeldsätze werden bei unentgeltlicher Verpflegung künftig für Frühstück um 20 von Hundert (bisher 4,60 Euro) und für Mittag- und Abendessen um je 40 von Hundert (bisher 6,70 Euro) gekürzt. Da bei vollwertiger unentgeltlicher Verpflegung kein dienstreisebedingter Mehraufwand besteht, wird den Berechtigten kein Teiltagegeld belassen.

Zu Nummer 8 (Änderung § 8 Absatz 1)

Da die Bediensteten aufgrund mangelnder Angebote kaum noch zumutbare Übernachtungen für einen Preis von 65 Euro buchen können, ist die Regelung einer Nichtbeanstandungsgrenze im Gesetz nicht zweckmäßig. In der Verwaltungsvorschrift werden Nichtbeanstandungsgrenzen für bestimmte Sachverhalte aufgenommen, die leichter den gegebenen Marktverhältnissen angepasst werden können.

Mit neuen Nichtbeanstandungsgrenzen für unterschiedliche Sachverhalte wird der Begründungsaufwand der Bediensteten geringer oder ganz wegfallen.

Die Regelung für Übernachtungskosten, die das Frühstück einschließt, soll nicht mehr aufgenommen werden. Das Frühstück als Verpflegungsbestandteil soll künftig beim Tagegeld mit der Einbehaltung der 20 Prozent vom vollen Tagegeld (zurzeit 4,80 Euro) berücksichtigt werden.

Zu Nummer 9 (Änderung § 12)

Die bisherige Begrifflichkeit ist änderungsbedürftig. Die Praxis hat gezeigt, dass vorwiegend die Verbindung einer Dienstreise mit einer privaten Reise angezeigt wurde, in wenigen Fällen wurde ein Antrag auf Genehmigung der Verbindung einer Dienstreise mit einer Privatreise gestellt. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Möglichkeiten führte bei den Dienstreisenden und Genehmigenden zu Verständnisproblemen und wird daher aufgegeben. Sowohl die Anzeige als auch die Beantragung der Verbindung erforderten oftmals umfangreiche Vergleichsrechnungen.

Nunmehr werden die Berechtigten für die Abrechnung verpflichtet, die tatsächlichen und fiktiven Reiseverläufe sowie deren Kosten darzulegen.

Zu Absatz 1

Die Berechtigten müssen bei der Beantragung ihrer Dienstreise ihre Absicht auf Verknüpfung der Dienstreise mit einer privaten Reise stets den hierfür zuständigen Vorgesetzten mitteilen. Damit wird sichergestellt, dass die Dienstreise im ausschließlich dienstlichen Interesse genehmigt wird.

Wird eine Dienstreise um einen privaten Aufenthalt von bis zu fünf Arbeitstagen verlängert, so bemisst sich die Reisevergütung so, als hätte nur die Dienstreise stattgefunden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine individuelle Arbeitsbefreiung, zum Beispiel durch Urlaubsgewährung, oder um allgemein arbeitsfreie Tage handelt. Die berücksichtigungsfähige Dauer der Dienstreise, Beginn und Ende der Reise sowie die Bestimmungen des erstattungsfähigen Reisemittels bestimmen sich danach, wie die Dienstreise ohne die private Verlängerung durchgeführt worden wäre. Die hieraus resultierenden theoretisch anfallenden Kosten bilden die erstattungsfähige Höchstgrenze. Bei dem Kostenvergleich sind auch Preisermäßigungen, die die Dienstreisenden in Anspruch nehmen könnten, zum Beispiel, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt worden wären, zu berücksichtigen. Daher müssen die Dienstreisenden mit der Beantragung der Reise einen Nachweis über die Höhe der fiktiven Reisekosten auf Grundlage des Sparsamkeitsgebotes des Reisekostenrechtes beifügen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt wurde.

Mit der Einschränkung, dass bei einer Verknüpfung einer Dienstreise mit einer privaten Reise von mehr als fünf Arbeitstagen nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Kosten erstattet werden, wird das erhebliche private Interesse berücksichtigt. Damit sind die tatsächlich entstandenen Fahrkosten abzüglich der fiktiven Fahrkosten für die private Reise erstattungsfähig. Diese Ausgaben müssen nun noch mit den Fahrkosten, die bei ausschließlicher Durchführung der Dienstreise entstanden wären, verglichen werden. Das Tage- und Übernachtungsgeld bemessen sich danach, als wären die Bediensteten unmittelbar vor dem Dienstgeschäft an den Geschäftsort gefahren und unmittelbar danach wieder in die Wohnung oder Dienststätte zurückgekehrt.

Im Antrag auf Erstattung von Reisekostenvergütung ist ausnahmslos der tatsächliche dienstliche und private Verlauf der Reise anzugeben. Die Reisestelle ist für die Aufteilung der Kosten zuständig.

Zu Absatz 2

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach Absatz 2, wenn Berechtigte sich an einem vorübergehenden Aufenthaltsort befinden, wie zum Beispiel dem Familienwohnsitz oder Urlaubsort, und von dort ihre Dienstreise antreten oder beenden. In diesen Fällen steht der private Aufenthalt im Vordergrund. Die Berechtigten halten sich auch ohne die Dienstreise am Aufenthaltsort auf. Aus organisatorischen Gründen ist der Antritt oder die Beendigung der Dienstreise am vorübergehenden Aufenthaltsort sinnvoll. Vorübergehender Aufenthaltsort ist also nicht nur der Ort, an dem Berechtigte ihren Urlaub verbringen, sondern auch der Ort, an dem sie sich außerhalb ihrer Wohnung im Sinne des § 2 Nummer 6 anlässlich eines Wochenendes oder verlängerten Wochenendes aufhalten.

Zu der geplanten privaten Reise tritt ein Dienstgeschäft hinzu. Die Reisekostenvergütung ist auf die Erledigung des Dienstgeschäftes und dadurch zusätzlich entstandener Kosten begrenzt. Zusätzliche Fahrkosten sind die, die ohne das Dienstgeschäft nicht angefallen wären.

Beispielsweise wäre die Reisekostenvergütung um die Fahrkosten zu verringern, die den Berechtigten ohnehin für die kürzeste Reisedstrecke von der Wohnung zur Unterkunft am Urlaubsort entstanden wären. Die Kosten ihrer Hinreise zur Unterkunft am Urlaubsort müssten auch ohne die Dienstreise privat beglichen werden. Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf. Bei einer Dienstreise vom Urlaubsort müssen die Bediensteten eventuelle Kosten am Urlaubsort für die Zeit zwischen dem geplanten Ende des Urlaubs und dem Beginn der Dienstreise am Urlaubsort selbst tragen. Wird eine Dienstreise am Urlaubsort durchgeführt, entsteht kein Anspruch auf Tagegeld. Für die Bemessung der Dauer der Dienstreise tritt der Urlaubsort an die Stelle des Wohnortes.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Absatz 3 und 4 bilden eine Sonderregelung. Muss aus dienstlichen Gründen eine Urlaubsreise vorzeitig beendet werden, erhalten die Berechtigten die volle Reisekostenvergütung.

Hierfür ist es erforderlich, dass die Anwesenheit in der Dienststätte angeordnet ist. Haben Bedienstete zwar Urlaub, aber eine Urlaubsreise noch nicht angetreten, fehlt es an den Erstattungsvoraussetzungen. Soweit eine Urlaubsreise bereits gebucht worden ist und aus dienstlichen Gründen gegen Entgelt storniert werden muss, werden die Stornokosten nach § 9 Absatz 2 erstattet. Weitere Aufwendungen der Berechtigten für sich und sie begleitende Personen, die durch die vorzeitige Beendigung der Urlaubsreise verursacht sind oder nicht mehr genutzt werden können, werden nach Absatz 4 erstattet.

Wird die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise aus dienstlichen Gründen angeordnet, werden die Fahrkosten der Berechtigten für die kürzeste Reisedstrecke von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem sie die Rückreiseanordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet. Dabei werden die Kosten der Hinfahrt in voller Höhe erstattet, wenn der Urlaub in der ersten Hälfte abgebrochen werden musste. Muss der Urlaub erst in der zweiten Hälfte abgebrochen werden, werden die Kosten der Hinfahrt zur Hälfte erstattet.

Wird die Urlaubsreise, die durch eine Dienstreise unterbrochen wurde, um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert, so sind die auf diesen Verlängerungszeitraum entfallenden Aufwendungen nicht zu erstatten, da die Berechtigten sie voll nutzen konnten.

Zu Nummer 10 (Änderung § 13 Absatz 1)

Die Vorschrift findet Anwendung bei ein und derselben Maßnahme mit längerem Aufenthalt an demselben Geschäftsort. Eine Maßnahme liegt zum Beispiel bei einem einheitlichen Dienstgeschäft, einer Lehrgangsveranstaltung, einer Abordnung zu einem Ausbildungsabschnitt, einem Modul oder ähnlichem vor.

Zum Aufenthalt am Geschäftsort zählen alle Tage zwischen dem Anreisetag und dem Abreisetag einer Maßnahme. Tage ohne Dienstleistung, insbesondere das Wochenende, werden mitgezählt. Nach Beendigung der Reise beginnt die Frist von Neuem. Reisen über zwei Wochen hinaus, die jeweils von Montag bis Freitag angeordnet werden, können nicht anders behandelt werden als Reisen über 12 Tage, an denen der Berechtigte ebenfalls am Wochenende an seinen Wohnort zurückkehrt. Eine Erstattung der Fahrkosten ist unter Wirtschaftlichkeitsaspekten nach § 3 Absatz 2 Satz 3 möglich.

Eine Verlängerung der Bewilligung der Reisekostenvergütung auf weitere sieben Tage nach den §§ 7 und 8 ist durch die oberste Dienstbehörde nicht mehr möglich.

Die Bestimmung unterstellt, dass es Dienstreisenden nach Ablauf einer gewissen Zeit durch bessere Kenntnis der örtlichen Situation möglich ist, die Mehraufwendungen für Verpflegung zu verringern.

Zu Nummer 11 (Änderung § 14)

Zu Absatz 1

Bei Auslandsdienstreisen gelten nun wie auch bei Auslandsumzügen und der Auslandsbesoldung die entsprechenden Bundesvorschriften. Im Hinblick auf den begrenzten Kreis möglicher Berechtigter wird von eigenen kleinteiligen Regelungen abgesehen. Hinsichtlich der Erstattungshöhe regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden abweichende Regelungen entsprechend den Absätzen 2 und 3 erlassen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Erstattung von Fahrkosten für Strecken, die mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu Land und zu Wasser zurückgelegt werden. Aus Gründen der Kostenersparnis wird die Fahrkostenerstattung auf die niedrigste Beförderungsklasse begrenzt. Insoweit gelten für Inlands- und Auslandsreisen dieselben Maßstäbe.

Zu Absatz 3

Bei Flugreisen ins Ausland werden die Kosten für das Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Hiervon kann beim Benutzen der Touristen- oder Economy-Class in der Regel ausgegangen werden.

Bei einer ununterbrochenen Flugzeit von acht Stunden ist eine Kostenerstattung in der Business- oder einer vergleichbaren Klasse möglich. Außerdem kann die oberste Dienstbehörde in den im Gesetz genannten Fällen die Nutzung der Businessklasse oder einer ähnlichen Klasse anordnen.

Zu Nummer 12 (Änderung § 15)

Zu Absatz 1

Die bisher im § 15 Absatz 1 Satz 2 geregelte Ermächtigungsgrundlage für den Erlass gesonderter Regelungen für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird nun in der zentralen Norm des § 16 geregelt. Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, erhalten nun ein Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die bisherigen Regelungen des Abfindungserlasses vom 11. August 2014, AmtsBl. M-V, S. 937, werden somit in die Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern überführt. Damit trägt diese Änderung zur Deregulierung bei.

Zu Absatz 2

Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte handelt es sich grundsätzlich um Kosten der allgemeinen Lebensführung. § 15 Absatz 2 ermöglicht daher nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte zu erstatten.

Ein besonderer dienstlicher Anlass für die Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte liegt vor, wenn die Bediensteten Dienstaufgaben wahrnehmen, die nach Anlass und Zeitpunkt über den regelmäßigen Aufgabenbereich hinausgehen, den sie im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstleistungspflicht zu erfüllen haben. Dabei ist es unerheblich, ob die wahrgenommene dienstliche Tätigkeit plötzlich und unvorhergesehen erfolgt oder auf einer bereits festgelegten Diensteinteilung (zum Beispiel Dienst- und Einsatzplan) beruht. Ein besonderer Anlass liegt hingegen nicht vor, wenn sich die dienstliche Inanspruchnahme zwangsläufig und regelmäßig aus der Aufgabenstellung der Bediensteten ergibt, und zwar auch dann, wenn die Fahrt zu ungewöhnlicher oder unregelmäßiger Zeit erfolgt. Eine Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass setzt weiterhin voraus, dass diese Strecke ein zusätzliches Mal zurückgelegt werden muss, ohne dass dafür an anderen Tagen ein Ausgleich gewährt wird.

Auch für diese besondere Ausnahmeregelung fällt nun die aufwendige Kostenvergleichsberechnung, die im Dezember 2008 für Dienstreisen abgeschafft wurde, weg. Bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs ist eine Wegstreckenentschädigung von 15 Cent je Kilometer zu erstatten. Liegen triftige Gründe für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges vor, ist die Wegstreckenentschädigung in Höhe von derzeit 30 Cent je Kilometer zu gewähren.

Zu Nummer 13 (Änderung § 16)

Zur besseren Übersicht wurde die Vorschrift neu gegliedert. Die Ermächtigung, die Verwaltungsvorschriften und Dienstortbestimmung werden nun in § 17 geregelt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 3. Das bei Abordnung zu gewährende Trennungsgeld ist zwar im Reisekostenrecht verankert, rechnet aber nicht zur Reisekostenvergütung. Dies ergibt sich auch aus der abschließenden Aufzählung der Reisekostenvergütung im § 1 Absatz 2. Die Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 4. In Verbindung mit Artikel 4 § 1 des Gesetzes über die Reise- und Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juni 1998 (GVOB. M-V S. 554, 564) erhalten Berechtigte, die vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland abgeordnet werden, Auslandstrennungsgeld nach der jeweils geltenden Auslandstrennungsgeldverordnung des Bundes (ATGV).

Zu Absatz 3

Auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst haben einen Anspruch auf Abgeltung der notwendigen Aufwendungen, die ihnen entstehen, wenn sie zum Zweck ihrer Ausbildung eine Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden. Bisher wurden diese Erstattungsansprüche über den Abfindungserlass geregelt. Zur besseren Übersicht und Klarheit werden vergleichbare Regelungen in der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen, sodass der Abfindungserlass obsolet wird.

Zu Nummer 14 (Änderung § 17)**Zu Absatz 1**

Mit Absatz 1 Nummer 1 wird dem Finanzministerium eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über Trennungsgeld eingeräumt. Nach der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist bereits jetzt bei Maßnahmen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung die Trennungsgeldgewährung auf grundsätzlich zwei Jahre befristet. Mit der Formulierung der Beschränkungen auf die Dauer der Zahlung von Trennungsgeld soll eine entsprechende Klarstellung in der Ermächtigungsgrundlage erfolgen.

Die Regelung der Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1.

In Nummer 3 wird für das Finanzministerium eine neue Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz eines elektronischen Dienstreisesystems geschaffen. Durch die Rechtsverordnung soll die Datenerfassung und Datenverarbeitung unmittelbar, abschließend und erschöpfend geregelt werden. Die damit bestehende vorrangige rechtliche Regelung macht eine Mitbestimmung nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 Personalvertretungsgesetz entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung im § 16 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung im § 16 Absatz 5.

Zu Nummer 15 (neue §§ 18 und 19)**Zu § 18**

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 17.

Wird in anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Bezeichnungen oder Bestimmungen Bezug genommen, die nach dem neugefassten Landesreisekostengesetz keine Gültigkeit mehr haben, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen des neugefassten Landesreisekostengesetzes.

Zu § 19

In den Absätzen 1 und 3 werden Regelungen der für den Vollzug des Landesreisekostengesetzes zuständigen Behörden sowie die Befugnis der Übertragung der Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschriften neu aufgenommen.

Nach § 13 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98) erfolgt die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Landesbehörden durch Rechtsvorschriften. Im Absatz 2 wird daher die Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung geschaffen. Der bisher als Ermächtigungsgrundlage für eine Zuständigkeitsregelung geltende § 7 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321) enthält hierzu nur die Formulierung „...sonstigen beamtenrechtlichen Leistungen...“, sodass vorliegend nunmehr eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für das Reisekostenrecht geschaffen wird.

Auch außerhalb des Landesdienstes können die obersten Dienstbehörden ihre Zuständigkeiten auf andere Dienststellen übertragen

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesumzugskostengesetzes)**Zu Nummer 1 (neuer § 4a)**

Mit der Neufassung des § 4a werden die bisher im Abfindungserlass (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 11. August 2014, AmtsBl. M-V S. 937) geregelten Sachverhalte über die Zusage einer Umzugskostenvergütung für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und deren Abfindung in das Landesumzugskostengesetz überführt. Inhaltlich entsprechen die Regelungen des neuen § 4a dem bisherigen Recht.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 12)**Zu Buchstaben a bis e**

Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, denen zum Zweck ihrer Ausbildung eine Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungsort zugewiesen wird, steht Trennungsgeld nach diesem Gesetz zur pauschalen Abgeltung der entstehenden Kosten bis zum Umzug zu. Trennungsgeld wird hingegen nicht gewährt, wenn die Berechtigten bereits im Einzugsgebiet wohnen. Nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 gelten für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dieselben Voraussetzungen. Aus Anlass der Einstellung erhalten die Bediensteten in Ausbildung kein Trennungsgeld.

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Trennungsgeld nach näheren Bestimmungen des Finanzministeriums zur Abgeltung notwendiger Mehrauslagen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird nun im neuen § 12a zentral mit weiteren Ermächtigungsgrundlagen eingegliedert.

Zu Nummer 3 (neuer § 12a)

Die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen des § 12 Absatz 3 Satz 6, Absatz 5 und § 14 Absatz 2 werden im neuen § 12a zentral geregelt.

Absatz 2 betrifft Fälle, in denen Vorschriften oder Bestimmungen außerhalb des Umzugskostenrechts auf Vorschriften und Bezeichnungen des Umzugskostenrechts Bezug nehmen. Die Generalklausel hat den Vorzug, dass nicht jede einzelne Vorschrift oder Bestimmung kurzfristig geändert werden muss.

Zu Nummer 4 (Änderung der §§ 14 und 15)**Zu § 14**

§ 14 ist aufgrund der strukturellen Änderungen der Ermächtigungsgrundlagen in § 12a anzupassen.

Zu § 15

Mit der Änderung des Umzugkostengesetzes werden die Ermächtigungsgrundlagen neu geordnet und die Regelungen des Abfindungserlasses bezüglich der Umzugskostenvergütung aufgenommen. Inhaltlich haben sich die Anspruchsgrundlagen nicht geändert, sodass keine Übergangsfälle entstehen.

Zu den Absätzen 1 bis 3

In Absatz 1 und 2 werden gesetzliche Regelungen der für den Vollzug des Umzugkostengesetzes zuständigen Behörden neu aufgenommen. Außerdem werden Delegationsmöglichkeiten zugunsten nachgeordneter Behörden und Dienststellen festgelegt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Durch das konkrete Datum des Inkrafttretens wird gewährleistet, dass dieses Gesetz und die Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die dieses Gesetz begleiten soll, gleichzeitig in Kraft treten können.